

## **Erläuternder Bericht des Vorstands der *aap* Implantate AG zu den Angaben gemäß §§ 289a, 315a HGB**

Die Angaben im zusammengefassten Lagebericht erläutern wir wie folgt:

### **1. Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Zum 31. Dezember 2024 betrug das Grundkapital der *aap* 13.518.628,00 EUR und war in 13.518.628 voll eingezahlte Inhaberstückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte.

Veränderung gegenüber dem 31. Dezember 2023:

Zum 31. Dezember 2023 betrug das Grundkapital der *aap* 8.966.474,00 EUR und war in 8.966.474 voll eingezahlte Inhaberstückaktien eingeteilt. Die Erhöhung des Grundkapitals ergibt sich zunächst aus einer von *aap* durchgeführten Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechtes aus dem Genehmigten Kapital 2023/I. Im Zuge der Kapitalerhöhung erhöhte sich das Grundkapital der *aap* durch die Ausgabe von insgesamt 896.647 neuen Inhaberstückaktien gegen Bareinlagen um 896.647,00 EUR von 8.966.474,00 EUR auf 9.863.121,00 EUR. Die Eintragung dieser temporären Grundkapitalkennziffer in das Handelsregister erfolgte am 12. April 2024. Ferner erfolgten im Laufe des Geschäftsjahres 2024 eine weitere Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechtes aus dem Genehmigten Kapital 2024/I. Im Zuge der Kapitalerhöhung wurden 1.097.962 neue Inhaberaktien ausgegeben. Weiter erfolgten Ausübungen von Wandlungsrechten aus Wandelteilschuldverschreibungen im Rahmen der von *aap* begebenen Wandelschuldverschreibung 2023/2028. Dabei wurden aufgrund des von der Hauptversammlung am 1. Juni 2022 beschlossenen bedingten Kapitals 2022/I im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 2.557.545 Wandlungsrechte ausgeübt und im Zuge dessen 2.557.545 Inhaberstückaktien ausgegeben. In der Konsequenz der verschiedenen Transaktionen erhöhte sich das Grundkapital der *aap* schrittweise um zunächst 1.116.504,00 EUR (WSV), dann um weitere 1.097.962,00 EUR (KE) und schließlich um 1.441.041,00 EUR (WSV) auf neu 13.518.628,00 EUR, wobei zum Stichtag 31.12.2024 12.077.587 EUR eingetragen waren. Die Eintragungen dieser zum Teil temporären Grundkapitalkennziffern in das Handelsregister erfolgten am 8. August 2024 und am 12. November 2024. Die Eintragung der neuen und zum 31. Dezember 2024 gültigen Grundkapitalkennziffer in das Handelsregister erfolgte am 14. Februar 2025.

### **2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen**

Der *aap* sind keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte betreffen. Für die Stimmrechtsausübung durch Aktionärsvereinigungen sowie durch Kreditinstitute und andere geschäftsmäßig handelnde Personen gelten die gesetzlichen Vorschriften. In diesem Zusammenhang findet insbesondere § 135 AktG Anwendung. Auch Beschränkungen, die die Übertragung von Aktien betreffen, sind *aap* nicht bekannt.

### **3. Direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten**

Nach Kenntnissen der *aap* bestanden zum 31. Dezember 2024 folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Grundkapital in Höhe von 13.518.628,00 EUR, die 10 % der Stimmrechte überschreiten:

Name	Stimmrechte in %
1. PNO Asset Management GmbH	26,09
2. Youshi Medical (Suzhou) Co. Ltd., China	13,66

### **4. Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse an der *aap* verleihen, existieren nicht.

### **5. Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben**

Wenn Arbeitnehmer von *aap* am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, können sie die ihnen aus diesen Aktien zustehenden Kontrollrechte unmittelbar nach den Bestimmungen der Satzung und des Gesetzes ausüben.

### **6. Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung**

Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richtet sich nach den §§ 84 f. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Gemäß der Satzung der Gesellschaft besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder und bestellt diese. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder des Vorstands ab. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für jeweils bis zu weiteren fünf Jahren ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen Amtszeit widerrufen, etwa bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht, es sei denn, der Vertrauensentzug erfolgte aus offenbar unsachlichen Gründen.

Satzungsänderungen erfolgen nach den Regelungen der §§ 179 ff. AktG sowie der Satzung der Gesellschaft. Nach der Satzung der Gesellschaft ist der Aufsichtsrat befugt, Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen, zu beschließen.

## **7. Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2023 wurde die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 24. Juli 2028 ermächtigt eigene Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil von insgesamt 10 % des zur Zeit der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Auf die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft oder durch Dritte auf Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines öffentlichen Kaufangebots oder mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots. Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere auch zu den in der Ermächtigung genannten Zwecken, zu verwenden. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien zu in der Ermächtigung näher bestimmten Zwecken verwendet werden oder soweit dies, für den Fall einer Veräußerung an alle Aktionäre, erforderlich ist, um Spitzenbeträge auszugleichen.

Das Genehmigte Kapital 2023/I ist aufgehoben.

Die Hauptversammlung vom 12. Juni 2015 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 150.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 150.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, beschlossen (Bedingtes Kapital 2015/I). Das bedingte Kapital 2015/I dient der Erfüllung von ausgeübten Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2015 bis einschließlich 19. Dezember 2017 gewährt wurden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. August 2020 wurde das bedingte Kapital 2015/I in der gemäßen Satzung vom 21. Juni 2019 vermerkten Höhe an die im Geschäftsjahr 2020 umgesetzte ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 10 zu 1 angepasst und von 150.000,00 EUR auf 15.000,00 EUR reduziert. Im Geschäftsjahr 2023 waren 6.000,00 Bezugsrechte verfallen, so dass nur noch Bezugsrechte auf Aktien im Umfang von EUR 9.000,00 bestehen. Da in der Fassung der Satzung vom 29. Juli 2024 aber noch nicht sämtliche der genannten Bestandsveränderungen (ausgeübte und verfallene Bezugsrechte) berücksichtigt wurden, sondern das Bedingte Kapital 2015/I noch in Höhe von 15.000,00 EUR eingetragen war, wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. August 2024 das Bedingte Kapital 2015/I in der den Betrag in Höhe von 9.000,00 EUR übersteigenden Höhe aufgehoben. Im Geschäftsjahr 2024 waren weitere 5.500 Bezugsrechte verfallen, sodass nur noch Bezugsrechte auf Aktien im Umfang von EUR 3.500,00 bestehen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist somit noch um bis zu 3.500,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 3.500 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht.

Die Hauptversammlung vom 16. Juni 2017 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 500.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 500.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, beschlossen (Bedingtes Kapital 2017). Das bedingte Kapital 2017 dient der Erfüllung von

ausgeübten Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Juni 2017 bis einschließlich 3. Dezember 2019 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber der Aktienoptionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien und keinen Barausgleich gewährt. Der Vorstand hat im Geschäftsjahr 2019 auf die Ausgabe von insgesamt 40.000 Bezugsrechte verzichtet, so dass im Rahmen des Aktienoptionsprogramms insgesamt nur 460.000 Bezugsrechte ausgegeben wurden. Des Weiteren sind im Geschäftsjahr 2019 30.000 Bezugsrechte und im Geschäftsjahr 2020 weitere 80.000 Bezugsrechte gemäß den Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms verfallen und können nicht erneut ausgegeben werden. Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. August 2020 wurde das bedingte Kapital 2017 in der gemäßen Satzung vom 21. Juni 2019 vermerkten Höhe an die im Geschäftsjahr 2020 umgesetzte ordentliche Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Stückaktien im Verhältnis 10 zu 1 angepasst und von 500.000,00 EUR auf 50.000,00 EUR reduziert. Da in der Fassung der Satzung vom 14. April 2022 aber noch nicht sämtliche der genannten Bestandsveränderungen (ausgeübte und verfallene Bezugsrechte) berücksichtigt wurden, sondern das Bedingte Kapital 2017/I noch in Höhe von 50.000,00 eingetragen war, wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 das Bedingte Kapital 2017/I in den Betrag in Höhe von 35.000,00 EUR übersteigenden Höhe aufgehoben. Im Geschäftsjahr 2024 waren weitere 14.500 Bezugsrechte verfallen, sodass nur noch Bezugsrechte auf Aktien im Umfang von EUR 20.000,00 bestehen. Das Grundkapital der Gesellschaft ist somit noch um bis zu 20.000,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 20.000 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht.

Das zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 noch in Höhe von EUR 281.496,00 EUR bestehende Bedingte Kapital 2019/I wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 15. August 2024 aufgehoben.

Die Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 2.625.091,00,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 2.625.091 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft beschlossen (Bedingtes Kapital 2022/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2027 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags

noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2022/I und nach Ablauf sämtlicher Options und Wandlungsfristen zu ändern. Am 8. September 2023 hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage beschlossen, von der am 1. Juni 2022 erteilten Ermächtigung der Hauptversammlung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen Gebrauch zu machen und unter teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung eine nicht nachrangige und unbesicherte Wandelschuldverschreibung 2023/2028 im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.703.843,73 EUR mit Bezugs- und Überbezugsrechten der Aktionäre zu begeben. Die Wandelschuldverschreibung ist in bis zu 2.625.091 Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1,03 eingeteilt. Im Rahmen der Wandelschuldverschreibung wurden im Geschäftsjahr 2024 insgesamt 2.557.545 Bezugsrechte ausgeübt und im Zuge dessen 2.557.545 auf den Inhaber lautende Stückaktien aus dem Bedingten Kapital 2022/I ausgegeben. Da in der Fassung der Satzung vom 29. Juli 2023 aber noch nicht sämtliche der genannten Bestandsveränderungen (Begebung Wandelschuldverschreibung) berücksichtigt wurden, Das Grundkapital der Gesellschaft ist somit noch um bis zu 67.546,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 67.546 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft bedingt erhöht.

Die Hauptversammlung vom 15. August 2024 hat die bedingte Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 3.931.725,00,00 EUR durch Ausgabe von bis zu 3.931.725 Stück neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft beschlossen (Bedingtes Kapital 2024/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses ausgegeben worden sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder einem ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des vorstehenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 15. August 2024 bis zum 14. August 2029 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen oder soweit die Gesellschaft anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft gewährt und soweit die Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten nicht durch eigene Aktien, durch Aktien aus genehmigtem Kapital oder durch andere Leistungen bedient werden. Die neuen Aktien nehmen von dem Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem sie entstehen, und für alle nachfolgenden Geschäftsjahre am Gewinn teil; abweichend hiervon kann der Vorstand, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahrs an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten, der Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten oder der Gewährung anstelle des fälligen Geldbetrags noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des Bedingten Kapitals 2024/I und nach Ablauf sämtlicher Options und Wandlungsfristen zu ändern. Mangels teilweiser oder vollständiger

Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2024/I besteht dieses noch in der von der Hauptversammlung am 15. August 2024 beschlossenen Höhe (3.931.725,00,00 EUR).

## **8. Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen**

In Verträgen mit Kunden der *aap* mit einem realisierten Umsatzvolumen im Geschäftsjahr 2024 von mindestens 100 TEUR sind in elf Verträgen Kündigungsrechte zugunsten des jeweiligen Vertragspartners für den Fall vereinbart, dass sich die Beteiligungsverhältnisse der *aap* dergestalt ändern, dass mindestens 50 % der Anteile direkt oder indirekt erworben werden. Im Übrigen steht dieses Recht auch der *aap* zu.

Im Risiko- und Chancenbericht des Konsolidierten Jahresfinanzberichts 2020 wurde erwähnt, dass *aap* im Geschäftsjahr 2020 von drei Ankeraktionären Gesellschafterdarlehen im Gesamtvolumen von 400 TEUR gewährt bekommen hat. Zwei der Darlehensverträge im Gesamtvolumen von 264 TEUR sind noch wirksam, wurden auf Ende 2025 verlängert. Eines der beiden Darlehen in Höhe von 100 TEUR wurde im November 2024 zur Wandlung in Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegeben, welche im Februar 2025 stattfand. Ein Darlehen in Höhe von 136 TEUR wurde per Ende 2023 fällig. Im Falle einer Übernahme („Change of Control“) von *aap* sind die Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig. Für weitere Einzelheiten verweisen wir an dieser Stelle auf die entsprechende Risikobeschreibung im Konsolidierten Jahresfinanzbericht 2020.

Im Risiko- und Chancenbericht des Konsolidierten Jahresfinanzberichts 2022 wurde erwähnt, dass *aap* im Geschäftsjahr 2022 von einem Ankeraktionär ein Gesellschafterdarlehen im Umfang von 250 TEUR gewährt bekommen hat. Im Falle einer Übernahme („Change of Control“) von *aap* ist das Darlehen sofort zur Rückzahlung fällig. Als Übernahme ist der Tag zu verstehen, an dem öffentlich bekannt gemacht wird, dass mehr als 50 % der Aktien der *aap* von einer Person oder Gesellschaft, oder verschiedenen Personen oder Gesellschaften, die im Sinne des § 30 Abs. 2 WpÜG abgestimmt handeln, übernommen sind. Für weitere Einzelheiten verweisen wir an dieser Stelle auf die entsprechende Risikobeschreibung im Konsolidierten Jahresfinanzbericht 2022. Dieses Darlehen wurde im November 2024 zur Wandlung in Aktien im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung gegeben, welche im Februar 2025 stattfand.

*aap* hat im Geschäftsjahr 2023 eine Wandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von rd. 2,7 Mio. EUR gegeben. Für den Fall eines direkten oder indirekten Kontrollwechsels bei *aap* in Höhe von mindestens 30 %, besteht für die Anlegergläubiger gegenüber *aap* nach ihrer Wahl das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung einzelner oder aller ihrer Schuldverschreibungen zu einem bereits festgelegten Betrag. Für weitere Einzelheiten verweisen wir an dieser Stelle auf die entsprechende Risikobeschreibung im Konsolidierten Jahresfinanzbericht 2023. Im Laufe des Jahre 2024 wurde ein Großteil dieser Wandelschuldverschreibung ausgeübt. Per Ende 2024 war noch ein Betrag von rd. 86 TEUR nicht gewandelt.

## 9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern

Den Vorständen steht im Falle eines „Change of Controls“ ein Sonderkündigungsrecht zu und sie erhalten eine Zahlung i.H.v. 100 % ihrer kapitalisierten Jahresgesamtbezüge (festes Jahresgrundgehalt, variabler Bonus unter der Annahme 100 % Zielerfüllung sowie die Gewährung vereinbarter Phantom Stock Optionstranchen und Nebenleistungen jeweils für die Restlaufzeit ihrer Dienstverträge) für die Restlaufzeit ihrer Dienstverträge, maximal im Umfang von einer Jahresgesamtvergütung, mindestens jedoch im Umfang von einem Dreiviertel (=75%) der Jahresgesamtvergütung (festes Jahresgrundgehalt, variabler Bonus unter der Annahme einer 100 % Zielerreichung sowie die Gewährung vereinbarter Phantom Stock Optionstranchen und Nebenleistungen).

Berlin, im August 2025

Der Vorstand



Rubino Di Girolamo,  
Vorstandsvorsitzender / CEO



Agnieszka Mierzejewska,  
Mitglied des Vorstands/ COO